

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und
Energie (S) am 5. März 2015**

„Evaluation der Abfallgebühren für Gewerbetreibende“

A. Problem

Die Abgeordnete Frau Dr. Schaefer (Bündnis 90/Die Grünen) bittet um eine Bewertung der neuen Abfallgebührenstruktur für die Gewerbetreibenden in Bremen.

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Rechtliche Grundlagen der Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen für Gewerbetreibende

Mit der Änderung der Abfallgebührenordnung zum 1. Januar 2014 wurde ein neues Konzept der Abfallgebührenstruktur umgesetzt. Die Gebühr setzt sich nunmehr aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen.

Die **Grundgebühr** wird pro Nutzungseinheit erhoben. Gewerbliche Nutzungseinheiten sind in sich abgeschlossene Einrichtungen wie Läden, Praxen, Handwerksbetriebe oder Geschäftsräume.

Für jede Nutzungseinheit wird mindestens eine Grundgebühr erhoben (43,26 Euro/Jahr). Bei gewerblichen Nutzungseinheiten mit einer Bürofläche von über 120 qm wird für jede weitere angefangene 120 qm Bürofläche eine zusätzliche Grundgebühr erhoben.

Neben der Notwendigkeit eines entsprechenden Äquivalentes zur privaten Wohneinheit wurde der Maßstab qm Bürofläche unter anderem deshalb gewählt, weil diese den wenigsten Schwankungen unterliegt. Damit wird einerseits weniger Verwaltungsaufwand sowohl beim Kunden als auch beim Umweltbetrieb Bremen erreicht und andererseits eine entsprechende Planungsgrundlage und Gebührenstabilität sichergestellt.

Die **Leistungsgebühr** richtet sich nach dem Volumen der Restabfallbehälter. Die Größe des vorzuhaltenden Restabfallbehälters für Gewerbebetriebe richtet sich nach einem festgelegten branchenspezifischen Mindestvolumen (siehe nachfolgende Tabelle).

Branche		Einheit	Spezifisches Mindestbehältervolumen
a)	Beherbergungsbetriebe: Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime etc.	Liter je Bett und Woche	3,0
b)	Gaststätten: Restaurants, Systemgastronomie, Großkantinen, Imbisse, Kneipen, Kioske	Liter je Beschäftigtem/r und Woche	13,0
c)	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe: Produktionsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseurbetriebe, Floristikbetriebe, Kfz-Werkstätten, Tankstellen, etc.	Liter je Beschäftigtem/r und Woche	5,0
d)	Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Kinderheime	Liter je Bett und Woche	13,0
e)	Lebensmitteleinzel- und -großhandel: Lebensmitteldiscounter, Fleischereien, Bäckereien, Gemüsehandel etc	Liter je Beschäftigtem/r und Woche	6,0
f)	sonstiger Einzel- und Großhandel: Textilwaren, Möbel, Schmuck, Buchhandel, Kfz-Handel, Warenhäuser	Liter je Beschäftigtem/r und Woche	5,0
g)	Öffentliche und private Verwaltungen: Kommunale Verwaltungen, Banken, Versicherungen, Rechtsanwaltspraxen, Arztpraxen etc.	Liter je Beschäftigtem/r und Woche	3,0
h)	Schulen: Hochschulen, Grund- und weiterführende Schulen, Kindergärten, Kindertagesheime	Liter je Schüler/in und Woche	1,0

2. Grundgebühr und Nutzungseinheiten

Zurzeit werden in Bremen 308.672 Grundgebühren erhoben, 29.502 davon für gewerbliche Nutzungseinheiten.

Entgegen anfänglicher Befürchtungen aus Richtung der gewerblichen Interessenvertretungen hat sich die Berechnung der Bürofläche für die meisten Gewerbebetriebe als nicht sehr schwierig herausgestellt. In der Regel liegt die Anzahl beziehungsweise Höhe der Grundgebühr weit hinter den ersten Befürchtungen. Kleinere Betriebe haben einen guten Überblick über die genutzte Bürofläche und größere Betriebe verfügen über aussagekräftige Unterlagen ihrer Verwaltungsgebäude.

Bei rund der Hälfte der Gewerbebetriebe wird eine bis maximal fünf Grundgebühren pro Nutzungseinheit erhoben. Nur bei sehr wenigen Gewerbetreibenden fallen mehrere Hundert Grundgebühren an.

Die Anzahl der Grundgebühren wurde vor Einführung der neuen Abfallgebührenstruktur bei allen betroffenen Gebührenschuldern abgefragt. Diese Daten werden bei Neuanschluss oder anderer, in der Regel vom Kunden generierter, Kundenkontakte abgeglichen.

3. Mindestvorhaltevolumen und Behälterausstattung

Stichprobenartige Untersuchungen im Vorfeld der neuen Abfallgebührenstruktur haben ergeben, dass die meisten Gewerbetreibenden bereits über das notwendige Mindestvorhaltevolumen verfügen. Daher wurde von einer flächendeckenden Überprüfung aller Gewerbetreibenden auf Einhaltung des Mindestvorhaltevolumens abgesehen. Seitens des Umweltbetriebs Bremen wird das Mindestvorhaltevolumen aktuell bei allen Neuanschlüssen, in Verdachtsfällen und bei von Kunden generierten Kontakten überprüft.

In der Regel ist die Berechnung des Mindestvorhaltevolumens für den Kunden nachvollziehbar und einfach zu berechnen. Selbst bei Großbetrieben haben sich anfängliche Befürchtungen als unbegründet erwiesen.

4. Entwicklung bei Benutzung von Wechselbehältern als Anschlussgefäß

Bedenken von Gewerbetreibenden, die aufgrund der Größe und logistischen Besonderheiten ihres Betriebs Wechselbehälter nutzen und nicht auf Umleerbehälter umstellen können (z. B. Daimler, Schlachte, Krankenhäuser) wurden ausgeräumt. Es konnte einvernehmlich nach einem intensiven Austausch auf die neue Abfallgebührenstruktur umgestellt werden.

Der Umweltbetrieb Bremen hat den Anträgen von 23 Gewerbetreibenden stattgegeben, die aufgrund baulicher Einschränkungen beziehungsweise Bereitstellungsschwierigkeiten einen Antrag auf Beibehaltung von Wechsel- und Wechsellpressbehältern gestellt hatten. Das bedeutet, dass dort das vorzuhaltende Mindestvorhaltevolumen nicht mit 60 bis 1.100 Liter Umleerbehältern abgedeckt wird, sondern mit Wechsel- oder Wechsellpressbehältern.

5. Aufgabenwahrnehmung durch den Umweltbetrieb Bremen

Die Beratung und Betreuung der Gewerbetreibenden wird beim Umweltbetrieb Bremen, Bereich Kundenmanagement, Referat Gebührenabrechnung wahrgenommen. Neben der persönlichen Beratung finden die Gewerbetreibenden unter www.entsorgung-kommunal-gewerbe.de eine Vielzahl von Informationen rund um die Abfallentsorgung in Bremen. Unter anderem auch den als Anlage beigefügten „Bestellbogen für Unternehmen des Handels, Handwerks, Gewerbes, der Dienstleistung und für öffentliche Einrichtungen“, der dem Kunden bei Neubestellung zugeschickt wird oder im persönlichen Beratungsgespräch gemeinsam ausgefüllt wird. Dieser wird in der Regel von den Kunden sehr gut angenommen.

6. Bewertung

Die Umstellung auf die neue Gebührenordnung zum 1. Januar 2014 war auch bei Gewerbetreibenden problemlos. Anfängliche Befürchtungen aufgrund des bürokratischen Aufwands haben sich nicht bestätigt. Für logistische Probleme einiger weniger Betriebe konnten Lösungen gefunden werden. Widersprüche oder Klagen beim Verwaltungsgericht wurden von Gewerbebetrieben nicht eingelegt bzw. angestrengt.

B. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Bitte senden Sie diesen Erklärungsbogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Original an den **Umweltbetrieb Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, 28215 Bremen** zurück, oder **per Fax an 0421 361-15646**



**ENTSORGUNG
KOMMUNAL**

Bestellbogen für Unternehmen des Handels, Handwerks, Gewerbes, der Dienstleistung und für öffentliche Einrichtungen

Bitte beachten Sie das Erläuterungsblatt.

Seit dem 1. Januar 2014 ist in Bremen eine neue Gebührenstruktur in Kraft getreten. Damit wir Ihnen das gesetzlich vorgeschriebene Mindestbehältervolumen zur Verfügung stellen können und zur Ermittlung der Grundgebühr, benötigen wir einige Angaben.

Alle Abfallbesitzer und Abfallerzeuger sind verpflichtet, den nicht verwertbaren Abfall über eine Restabfalltonne der Stadtgemeinde Bremen entsorgen zu lassen. Rechtliche Grundlage hierfür ist das Abfallortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen und die bundesweit geltende Gewerbeabfallverordnung. Sind auf Ihrem Grundstück mehrere Firmen/Betriebe ansässig, ist pro Firma/Betrieb ein separater Bogen auszufüllen. Bitte senden Sie uns den Bogen/die Bögen ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Kundennummer

Grundstückseigentümer/in

Name

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon

Fax

Angaben zum Gewerbe

Firmenbezeichnung

Inhaber/in

Abfuhranschrift

Telefon

Fax

Ansprechpartner/in

Abmeldung

Anzahl	Größe Restmülltonne	Leerungshäufigkeit	Größe Biotonne	Größe Papiertonne	Code-Nummer

Neubestellung

Neubestellung einer Biotonne oder Papiertonne
siehe Rückseite unter **4**

Reduzierungen sind nur in Absprache mit dem Umweltbetrieb Bremen möglich.

Weiter auf der Rückseite.

- 1** Die Firma/der Betrieb gehört zu folgender Branche:
(Bitte ein Kreuz im betreffenden Kästchen machen. Die festgelegten spezifischen Mindestbehältervolumina für die 8 Branchen finden Sie auf dem Erläuterungsblatt.)

- Beherbergungsbetriebe** (Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime etc.)
- Gaststätten** (Restaurants, Systemgastronomie, Großkantinen, Imbisse, Kneipen, Kioske, Eiscafés etc.)
- Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe** (Produktionsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseurbetriebe, Floristikbetriebe, Kfz-Werkstätten, Tankstellen etc.)
- Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Kinderheime**
- Lebensmitteleinzel- und -großhandel** (Lebensmitteldiscounter, Fleischereien, Bäckereien, Gemüsehändler etc.)
- sonstiger Einzel- und Großhandel** (Textilwaren, Möbel, Schmuck, Buchhandel, Kfz-Handel, Warenhäuser etc.)
- öffentliche und private Verwaltungen** (kommunale Verwaltungen, Banken, Versicherungen, Rechtsanwaltspraxen, Arztpraxen etc.)
- Schulen** (Universitäten, Hochschulen, Grund- und weiterführende Schulen, Kindergärten, Kindertagesheime etc.)
- sonstiges Gewerbe**

Bitte nur angeben, falls Sie den Betrieb/die Firma keiner der genannten Branchen zuordnen können.

- 2** Angaben zur Beschäftigtenzahl, Bettenzahl und Schülerzahl
(Grundlage zur Ermittlung des Mindestbehältervolumens)

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	davon im Außendienst tätig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betten
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	davon im Außendienst tätig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schüler

- 3** Angaben zur Ermittlung der Grundgebühr für das Grundstück
(Bitte ein Kreuz im betreffenden Kästchen machen bzw. die Quadratmeterzahl eintragen.)

bis 120 m² Bürofläche (1 x Grundgebühr)

bis 240 m² Bürofläche (2 x Grundgebühr)

bis 360 m² Bürofläche (3 x Grundgebühr)

bei über 360 m² Bürofläche tragen Sie bitte die Quadratmeterzahl hier ein: m²

- 4** Möchten Sie eine Bio- und/oder eine Papiertonne nutzen?
(Es fallen keine zusätzlichen Gebühren für die Nutzung an. Bitte Anzahl im betreffenden Kästchen eintragen.)

Biotonne/n	Papiertonne/n
Die Größe und Anzahl ist abhängig vom vorgehaltenen Restmüllvolumen.	<input type="checkbox"/> 120-l-Papiertonne/n
<input type="checkbox"/> 60-l-Biotonne/n	<input type="checkbox"/> 240-l-Papiertonne/n
<input type="checkbox"/> 90-l-Biotonne/n	<input type="checkbox"/> 1.100-l-Papiertonne/n

Ich habe alle Angaben nach bestem Wissen gemacht und werde zukünftig Veränderungen zur Erhebung der Grund- und Leistungsgebühr für die oben genannte Immobilie dem Umweltbetrieb Bremen mitteilen.



Erläuterungen zum Fragebogen

1 Branche/Mindestbehältervolumina:

Branche	Einheit	Spezifisches Mindestbehältervolumen (Liter)
Beherbergungsbetriebe: Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime etc.	Liter je Bett/Woche	3,0
Gaststätten: Restaurants, Systemgastronomie, Großkantinen, Imbisse, Kneipen, Kioske, Eiscafés etc.	Liter je Beschäftigtem/Woche	13,0
Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe: Produktionsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseurbetriebe, Floristikbetriebe, Kfz-Werkstätten, Tankstellen etc.	Liter je Beschäftigtem/Woche	5,0
Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Kinderheime	Liter je Bett/Woche	13,0
Lebensmitteleinzel- und -großhandel: Lebensmitteldiscounter, Fleischereien, Bäckereien, Gemüsehandel etc.	Liter je Beschäftigtem/Woche	6,0
sonstiger Einzel- und Großhandel: Textilwaren, Möbel, Schmuck, Buchhandel, Kfz-Handel, Warenhäuser etc.	Liter je Beschäftigtem/Woche	5,0
Öffentliche und private Verwaltungen: Kommunale Verwaltungen, Banken, Versicherungen, Rechtsanwaltspraxen, Arztpraxen etc.	Liter je Beschäftigtem/Woche	3,0
Schulen: Universitäten, Hochschulen, Grund- und weiterführende Schulen, Kindergärten, Kindertagesheime etc.	Liter je Schüler/in/Woche	1,0

2 Angaben zur Beschäftigtenzahl

Dazu zählen Arbeitnehmer, Unternehmer, Familienangehörige, Zeitarbeitskräfte, Auszubildende. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit oder im Außendienst tätig sind, werden mit dem Faktor 0,5 bzw. 0,05 berücksichtigt.

3 Angaben zur Ermittlung der Grundgebühr für das Grundstück

Für jede angefangene 120 m² Bürofläche wird eine Grundgebühr berechnet.

Anzurechnende Flächen: Als Büroflächen gelten Nutzungsflächen für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder auf solchen Arbeiten beruhende Dienstleistungen außerhalb von privaten Haushaltungen wie Büros, Kassenbereiche, Empfangsbereiche, Sekretariat, Lehrerzimmer, Stationszimmer.

Nicht anzurechnende Flächen: Nicht zu den Büroflächen im Sinne dieses Ortsgesetzes zählen Nebenflächen wie Flure, Archive, Küchenbereiche, Toiletten, Umkleieräume, sonstige Gruppen-, Unterrichts- und Sozialräume, Kantinen und sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Gast- und Tagungsräume, Produktionsflächen, Werkstätten, Lager, Wartezimmer, Behandlungs- und Krankenzimmer.

4 Biobehältervolumen

Restmülltonne	Biotonne	Restmülltonne	Biotonne
60 l	60 l	240 l	bis max. 180 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
90 l	60 l	770 l	bis max. 360 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
120 l	60 oder 90 l	1100 l	bis max. 450 l (wahlweise 60 l oder 90 l)

Auskunftspflicht

Nach § 23 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl.S.543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 19. November 2013 (Brem.GBl.S.581) ist der Stadtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dies für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich ist.

Datenschutz: Die Erhebung der Daten erfolgt nach § 26 des vorgenannten Ortsgesetzes.